

II- 662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 37911****1976 -05- 06****A N F R A G E**

der Abgeordneten HUBER

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz 1957

in der Fassung der Novellen 1958 und 1974

In der Novelle 1974 zum Krankenanstaltengesetz 1957 erfolgte in Art. II eine Änderung der Regelung der Zweckzuschüsse gegenüber der ursprünglichen Fassung.

Während der Bund von 1957 bis 1974 zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten einen Zweckzuschuß leistete, der höchstens 18,75 v.H. des gesamten Betriebsabganges ausmachen konnte, wurde mit Art. II der 2. Krankenanstaltengesetznovelle dieser Zweckzuschuß für das Jahr 1974 auf höchstens 24 v.H. und für das Jahr 1975 auf höchstens 28 v.H. erhöht.

Obwohl die Belastungen für die Krankenanstalten in der Zwischenzeit erneut gewaltig gestiegen sind, ist diese Regelung gem. der Bestimmung in Art. III. Abs. 4 mit Wirkung 31.12.1975 außer Kraft getreten. Damit ist für die Krankenanstalten bzw. deren Rechtsträger eine wesentliche Erleichterung der angespannten finanziellen Situation bedeutende Regelung ersatzlos ausgelaufen.

Der vermehrte Betriebs- und Erhaltungsaufwand einerseits und die verminderten Leistungen des Bundes infolge der verringerten Zweckzuschüsse andererseits schaffen nunmehr eine sehr prekäre Situation.

Um den weiteren Ausbau der Krankenanstalten, die Verbesserung der medizinisch-technischen Ausstattung sowie eine stärkere personelle Betreuung der Patienten nicht zu gefährden, müssen aber zusätzliche Maßnahmen auf dem Gesundheitssektor gesetzt werden, die vermehrte Geldmittel erfordern.

Auch die ständige Erhöhung der Pflegegebühren konnte bisher keine wesentliche Erleichterung der schwierigen finanziellen Situation des österr. Krankenanstaltenwesens bringen. Es sollte daher nicht auch noch der Staat eine weitere drastische Verschärfung der wirtschaftlichen Lage bewirken, welche die stillschweigende Zurücknahme bzw. das ersatzlose Auslaufenlassen einer sehr sinnvollen und zweckmäßigen gesetzlichen Maßnahme für die Rechtsträger der Krankenanstalten bedeutet.

Alle Spitalerhalter sind mit dem Bund im wesentlichen einer Meinung, daß vergleichbare Kostenberechnungen anzustreben sind. Die Spitalerhalter haben daher auch bei derartigen Expertenberatungen im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitgewirkt; die Beratungen wurden aber vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nicht mehr fortgeführt.

Da eine Verbesserung der finanziellen Situation der öffentlichen Krankenanstalten dringend notwendig ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist eine entsprechende Neuregelung hinsichtlich einer Erhöhung der Zweckzuschüsse des Bundes zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten vorgesehen?
- 2.) Welcher Betrag ist bisher dem Gesundheitswesen tatsächlich aus den Mitteln der wiederholt erhöhten Zigarettensteuer zugeführt worden?
- 3.) Wie wollen Sie die Sanierung des gesamten Krankenanstaltenwesens erreichen?
- 4.) Welche Unterstützung haben die Rechtsträger hinsichtlich der immer stärker wachsenden Belastungen zu erwarten?